

O r d n u n g

über die Erteilung der Lehrbefugnis
(nach den Beschlüssen des Senats
vom 14.2.1973, 24.10.1973 und 8.5.1974

§ 1

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Personen, die sich an der Universität Stuttgart habilitiert oder umhabilitiert haben, kann der zuständige Fachbereich auf ihren Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundene Lehrbefugnis durch die zuständige Fakultät verleihen. Der Fachbereich legt das Lehrgebiet fest.
- (2) Personen, die sich umhabilitiert haben, kann die Lehrbefugnis nur erteilt werden, wenn sie auf die bisherige Lehrbefugnis verzichten. Sie sind verpflichtet, eine Antrittsvorlesung zu halten.
- (3) Die Urkunde wird vom zuständigen Dekan und dem Rektor unterzeichnet und vom Rektor ausgehändigt.

§ 2

Rechtsstellung des Privatdozenten

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent als Universitätslehrer Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinn. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehr-tätigkeit von mindestens 2 Semesterwochenstunden auszuüben. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät.